



Märkischer Kreis

DER LANDRAT

Märkischer Kreis Postfach 1453 • 58744 Altena

Arge Märkischer Kreis
- Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Sozialamt

58762 Altena, Bismarckstraße 17

Auskunft erteilt: Frau Laqua

Zimmer: 224

Durchwahl: (02352) 966-7122

Datum: 07.09.2006

Internet www.maerkischer-kreis.de

Telefon: (02352) 966-60

Telefax: (02352) 966-7169

e-mail: mlaqua@maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten: montags –freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30 bis 15.30Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II

(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 07 / 2006

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
Klarstellung des Verfahrens zur Abrechnung von Heiz- und Nebenkosten nach § 22
Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II

Bezugsrundschreiben Nr. 06/2006 vom 07.08.2006

Mit der Einfügung des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II beabsichtigte der Gesetzgeber, eine Regelung für die Verrechnung von Guthaben bzw. Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen zu treffen.

Klar gestellt wird mit der Einfügung des Satzes 2, dass Guthaben und Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen die Kosten der Unterkunft (Miete und Nebenkosten) und die Heizkosten mindern. Dies entspricht auch der bisherigen Verfahrensweise. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Nebenkosten zu den Kosten der Unterkunft zählen und daher Guthaben bzw. Rückzahlungen aus einer Nebenkostenabrechnung auch dort zu verrechnen sind.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind Guthaben und Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen nunmehr erst in dem auf die Rückzahlung bzw. die Gutschrift folgenden Monat zu verrechnen. Da die Verrechnung nicht sofort in dem Monat erfolgt, in welchem dem Hilfeempfänger das Geld zur Verfügung steht sondern in einem Monat, in welchem der Bedarf an Unterkunft und Heizung in ungekürzter Höhe besteht, weise ich nochmals auf die Notwendigkeit hin, den Hilfeempfänger bei der Vorlage der Abrechnungen auf diese Verfahrensweise hinzuweisen

Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fallkonstellationen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Guthaben bzw. Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

- Für Personen in einer BG bzw. einer Haushaltsgemeinschaft, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten (z.B. weil ausreichend Einkommen vorhanden ist, vorrangige Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden etc.), ist im Rahmen der Einkommensverteilung die kopfanteilige Anrechnung von Rückzahlungen bzw. Guthaben grundsätzlich in dem Monat vorzunehmen, in welchem die Gutschrift bzw. Rückzahlung auch tatsächlich erfolgt. Bei nicht leistungsberechtigten Personen gilt das Zuflussprinzip.

Ist bei diesen Personen Einkommen vorhanden, welches an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt wird, erhöht sich in dem Monat, in welchem die Gutschrift bzw. Rückzahlungen tatsächlich erfolgt, das zu verteilende Einkommen. Die Leistungen nach dem SGB II an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verringern sich dadurch entsprechend. In dem auf die Abrechnung folgenden Monat erhalten die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch einmal geringere Leistungen, da dann bei ihnen die kopfanteilige Verrechnung i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II erfolgt.

Eine entsprechende Regelung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII wurde im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes nicht in das SGB XII übernommen.

- Grundsätzlich ergibt sich, dass eine Verrechnung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II nur in den Fällen möglich ist, in welchen sowohl im Monat der Gutschrift/Rückzahlung, als auch in dem darauf folgenden Monat Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

Daraus folgt, dass bei einer Person, die Leistungen nach dem SGB II (z.B. im September) beantragt und im Rahmen der Antragstellung eine Abrechnung von Heiz- oder Nebenkosten vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass die Gutschrift bzw. Rückzahlung bereits in dem Monat vor der Antragstellung (z.B. im August) erfolgte, keine Verrechnung vorzunehmen ist.

Da diese Person im Monat vor Antragstellung (August) noch nicht unter den Anwendungsbereich des SGB II fällt, sind Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen in dem Monat vor Antragstellung lediglich als Einkommen anzusehen.

Ein Guthaben aus einer Heiz- oder Nebenkostenabrechnung liegt dann im Antragsmonat nicht mehr vor und kann daher auch nicht zu einer Verrechnung i.S.d. Satzes 3 führen.

Bei Personen, die zwar im Monat der Gutschrift/Rückzahlung Leistungen nach dem SGB II erhalten, jedoch im Folgemonat aus der Hilfe ausscheiden, ist ebenfalls keine Verrechnung möglich.

- Eine Verrechnung i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist ausschließlich in dem auf die Rückzahlung/Gutschrift folgenden Monat vorzunehmen. Eine Verteilung der Verrechnung auf mehrere Monate ist problematisch, da sich aus der Vorschrift keine entsprechende rechtliche Grundlage für diese Verfahrensweise ergibt. Im Übrigen wird nur in einigen wenigen Einzelfällen die Rückzahlung bzw. das Guthaben die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten in dem Verrechnungsmonat übersteigen. Von einer Aufteilung der Verrechnung auf mehrere Monate ist daher abzusehen.

Werden Heiz- und Nebenkosten in einer Abrechnung gegeneinander aufgerechnet und verbleibt ein Restguthaben, ist dieses mit den Kosten zu verrechnen, aus denen das Restguthaben resultiert.

Forderungen aus der Abrechnung von Haushaltsstrom werden nicht mit einem Guthaben aus der Heiz- oder Nebenkostenabrechnung verrechnet, auch dann nicht, wenn sie in einer Abrechnung saldiert werden. Eine evtl. Forderung aus der Abrechnung von Haushaltsstrom ist von dem Leistungsberechtigten aus der Regelleistung zu begleichen.

2. Nachzahlung (Forderung) aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

- Grundsätzlich ist zunächst zu klären, ob die Forderung aus einer Heiz- oder Nebenkostenabrechnung und somit der Bedarf noch besteht (Gegenwärtigkeitsprinzip). Hat der Leistungsberechtigte die Forderung bereits beglichen, ohne dass er die Übernahme der Nachzahlung im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II vorher beantragt hatte, ist der Bedarf gedeckt. Dabei ist nicht relevant, mit welchen Mitteln dies geschehen ist. Eine Erstattung der Kosten ist nicht möglich. Die Voraussetzungen nach § 44 SGB X liegen nicht vor!!!
- Daneben ist zu beachten, dass die Abrechnung zeitnah (unverzüglich, i.d.R. innerhalb eines Monats) eingereicht werden muss. Im Einzelfall (z.B. nach längerem Krankenhausaufenthalt) kann geprüft werden, ob auch eine spätere Vorlage der Abrechnung noch als unverzüglich gelten kann. Wurde die Abrechnung nicht zeitnah vorgelegt, handelt es sich um Schulden, deren Übernahme i. R. d. § 22 Abs. 5 SGB II zu prüfen ist. Gleiches gilt, wenn sich aus der Abrechnung ergibt, dass Abschläge nicht gezahlt worden sind (s.a. Rundschreiben Nr. 3/2006 vom 27.03.2006). Unbeachtlich ist, für welchen Zeitraum die Abrechnung erstellt worden ist. Zu beachten ist für die Unterscheidung, ob es sich um Forderungen aus Heiz-/Nebenkostenabrechnungen oder Schulden handelt, lediglich, wann die Abrechnung erstellt wurde (gegenwärtiger Bedarf). Insofern ist der laufende Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht maßgeblich.
- Forderungen aus Heiz- oder Nebenkostenabrechnungen können bei gleichzeitiger Abrechnung (z.B. gemeinsame Abrechnung durch den Energieversorger für Strom und Gas) mit Guthaben aus der Abrechnung von Haushaltsenergie verrechnet wer-

den. Da es sich um eine Forderung handelt, ist nicht das Verrechnungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden (ausschließlich für Guthaben/Rückzahlungen). Die bestehende Forderung reduziert sich durch das Guthaben (—>Selbsthilfemöglichkeit) aus der Abrechnung. Sofern auch nach einer Saldierung noch eine Forderung aus der Heiz- oder Nebenkostenabrechnung verbleibt, ist diese im Rahmen der Heizkosten oder Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Schüler